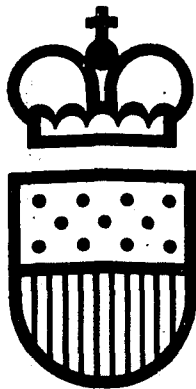


AZ - FL-9494 Schaan
Freitag/Samstag,
25./26. September 1981
 114. Jahrgang - Nr. 181
 Erscheint Montag, Dienstag,
 Mittwoch, Donnerstag
 und Freitag/Samstag als
 Wochenendausgabe

Liechtensteiner Volksblatt

Jeden Donnerstag
 an alle Haushaltungen



Redaktion: Telefon (075) 2 42 42 / 43

mit den amtlichen Publikationen

Einzelpreis: 60 Rp.

Referendum über Helikopter-Landeplatz Balzers:

Erfreulicher Sieg der Demokratie

Staatsgerichtshof verhinderte parteipolitischen Machtmissbrauch

Die stimmberechtigten Bürger von Balzers haben jetzt doch darüber zu befinden, ob Gemeindeboden pachtweise für den Bau und den Betrieb eines Helikopter-Landeplatzes abgegeben werden soll oder nicht. Dies ist das Resultat eines Urteils des Staatsgerichtshofes, das seit einigen Tagen schriftlich vorliegt. Der oberste Verfassungsgerichtshof unseres Landes stellt darin fest, dass der Gemeinderat von Balzers verfassungsmässig gewährleistete Rechte verleiht hat. Die liechtensteinische Demokratie hat damit zweifellos einen erfreulichen und bemerkenswerten Sieg errungen.

Führen wir uns den Sachverhalt noch einmal vor Augen:

● Am 12. Juli 1979 genehmigte der

Gemeinderat von Balzers ein Gesuch, wonach 800 Klafter Gemeindeboden für den Bau eines Helikopter-Landeplatzes auf die Dauer von 30 Jahren verpachtet werden.

● Am 31. August 1979 wurde gegen diesen Beschluss das Referendum ergriffen und kam rechtmässig zustande. Am 13. September 1979 setzte der Gemeinderat die verlangte Bürgerabstimmung auf den 19. Oktober fest.

● Am 18. September 1979 kam der Gesuchssteller erneut auf den Gemeinderat zu und beantragte eine Herabsetzung der Dauer des Baurechtsvertrages von 30 auf 10 Jahre. Damit sollte das Geschäft dem Referendum entzogen werden. Der Gemeinderat stimmte dem neuen Vertrag am 27. September 1979 mehrheitlich mit den Stimmen der VU-Gemeinderäte zu. Das am 19. Oktober festgeleg-

te Referendum wurde wieder abgesetzt.

● Gegen diese Entscheidung führten die Unterzeichner des Referendums Beschwerde bei der Regierung. Die Regierung wies die Beschwerde am 8. April 1980 mehrheitlich (mit den Stimmen der VU-Regierungsmitglieder) ab.

● Am 13. Mai 1980 beschloss die Regierung mehrheitlich, auf eine neue Beschwerde nicht einzutreten und den Akt zur Weiterbehandlung an die Verwaltungsbeschwerdeinstanz (VBI) weiterzuleiten.

● Die VBI deckte die Regierung und wies am 26. November 1980 den Vorwurf des Rechtsmissbrauchs zurück.

● Die Beschwerdeführer gingen sodann weiter zum Staatsgerichtshof, der am 28. August 1981 der Beschwerde stattgab und sowohl die Entscheidung

der Verwaltungsbeschwerdeinstanz vom 26. November 1980 als auch den Beschluss des Gemeinderates Balzers vom 27. September 1979 aufhob. Der Staatsgerichtshof hielt in seinem Urteil wörtlich fest, «dass die Beschwerdeführer in ihren verfassungsmässig gewährleisteten Rechten verletzt worden sind».

Das Urteil des Staatsgerichtshofes lässt in seiner Deutlichkeit keine Zweifel mehr offen: die Vaterländische Union (VU) hat eindeutig versucht, durch Missbrauch ihrer Stimmenmehrheit im Balzner Gemeinderat wie auch in der Regierung (und in der VBI!) verfassungsmässig gewährleistete Bürgerrechte zu verletzen. Oder mit anderen Worten: eindeutiger Machtmissbrauch einer Mehrheitspartei konnte nur dank dem Funktionieren unserer Verfassungsgerichtsbarkeit verhindert werden. Dabei ist die Frage des Helikopterlandeplatzes von sekundärer Bedeutung. Entscheidend am Staatsgerichtshof-Urteil ist die Tatsache, dass die Demokratie in Liechtenstein einen Sieg errungen und die Parteiendiktatur für einmal eine Abfuhr erlitten hat.

Konkordanzzwänge in unserer Politik

Liechtenstein als Parteienstaat / Anton Gubser zu einer Untersuchung von Dr. Gerard Batliner (II)

Immer sind es Menschen, welche die Institutionen mit Leben erfüllen. Waren es in den liberalen Parlamenten des 19. Jahrhunderts in starkem Masse Einzelpersonlichkeiten, die sie prägte, so sind die Demokratien des 20. Jahrhunderts echte Parteienstaaten. Im letzten Kapitel seiner Darstellung der heutigen Lage des liechtensteinischen Parlamentes (Politische Schriften Band 9) untersucht Landtagsvizepräsident Dr. Gerard Batliner den Einfluss der Parteien auf den Staat.

Die plurale demokratische Massengesellschaft von heute bedarf in der Realität einer Organisation, die die Mittlerfunktion zwischen dem Staat und dem Wähler ausübt: die Parteien. Diese unterscheiden sich von anderen freien Kräften der Gesellschaft wie Medien, Interessengruppen oder pressure groups. Sie haben zur Aufgabe, direkt an der Vorbereitung der Wahlen mitzuwirken. Sie formulieren ihre parteipolitischen Zielvorstellungen und versuchen, diese nach der Wahl in den Staatswillen umzuwandeln. Damit helfen sie, die politische Bildung zu vertiefen und das politische Engagement der Bürger zu wecken. Obwohl es private Vereinigungen sind, wird das Bestehen der Parteien vom Verfassungssystem vorausgesetzt. Während das Deutsche

Grundgesetz ausdrücklich festhält, dass die Parteien an der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken, kennt die liechtensteinische Verfassung nur an einer Stelle das Wort «Parteien», sonst verwendet sie den Begriff der «Wählergruppe». Dasselbe gilt auch für das Gesetz über die Volksrechte. Die Wählergruppen sind aber nichts anderes als von den politischen Parteien angegangene Unterzeichner der Wahlvorschläge, die mit den Kandidatenvorschlägen der Parteien identisch sind. Ungesagt gehen Ver-

fassung und Gesetz von der Realität der politischen Parteien aus. Dennoch sind die Parteien keine Staatsorgane und nehmen trotz allen Einflusses auf den Staat nicht an dessen Willensbildung teil.

Ein-, Zwei- oder Mehrparteiensstaat

Das politische System hängt in starkem Masse davon ab, ob es sich um ein Einpartei-, Zweipartei- oder Mehrparteiensystem handelt. Obwohl die Sowjetunion ein Parlament besitzt, dem dem Papier nach die Regierung ver-

antwortlich ist, ändert die Tatsache, dass nur eine einzige Partei existiert, die Gegebenheiten drastisch. In Staaten mit vielen kleinen Parteien müssen ständig mehrere Parteien einen Konsens finden. Das Zweiparteiensystem fusst schliesslich auf zwei annähernd gleichstarken Parteien, die sich gegenüberstehen. Die Politikwissenschaft unterscheidet demgemäss drei Typen des Zusammenspiels der Kräfte im Staat (nach Lehmbruch), soweit es die westlichen Demokratien betrifft: den hierarchisch-autoritären Typ, den bipolaren Typ des Parteienwettbewerbs um eine zeitlich befristete Machtausübung nach dem Mehrheitsprinzip als fundamentaler Spielregel (sogenannte Parteiregierung) und schliesslich den Typ des Aushandelns, die sogenannte Konkordanzdemokratie (Konkordanz = Übereinstimmung).

Der hierarchisch-autoritäre Typ

Dieser Typ ist besonders in Frankreich ausgeprägt. Ungeachtet der Parteien besteht ein hierarchisch-zentral aufgebauter Herrschaftsapparat, in dem der Staatspräsident als oberster Schlichter der politischen Konflikte den letztinstanzlichen Schiedsspruch fällt. Darin ist ein gewisses Misstrauen zu erblicken, nämlich die letzte Entscheidung nicht dem politischen Kräftespiel, und auch nicht dem Parlament überlassen zu wollen. Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus hat in Deutschland dazu geführt, dem Bundesverfassungsgericht eine so starke Stellung einzuräumen, dass schon verschiedentlich vom «Richterstaat» die Rede gewesen ist. Die Schweiz dagegen hat ein sehr starkes Vertrauen in die politische Gemeinschaft, deren höchster «Richter» neben dem Volk (und den föderalistischen Absicherungen) das Parlament ist.

Der bipolare Typ mit dem Mehrheitsprinzip

Ein Produkt des englischen Parlamentarismus ist der bipolare (zweipolige) Typ der «Konfliktaustragung im Wege des Parteienwettbewerbs, gesteuert mit Hilfe des Mehrheitsprinzips» (Lehmbruch). Dieses System setzt zwei annähernd gleichstarke Parteien (Regierung und Opposition) voraus, wobei beide Parteien die Chance haben, die Regierungsmacht im Staate übernehmen zu können. Die einmal gewählte Mehrheitspartei kann während der Legislaturperiode ungehindert regieren und kann nicht von der Oppositionspartei blockiert werden (gibt es Blockierungsmöglichkeiten, so pendelt

In der Nacht zum Sonntag:

Uhren wieder zurückstellen!

Die Sommerzeit geht auch in Liechtenstein zu Ende

Die offizielle Sommerzeit endet diesen Sonntag morgen, den 27. September um 03.00 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt wird die Stundenzählung auch in Liechtenstein um eine Stunde von 3 auf 2 Uhr zurückgestellt.

Wer mit der richtigen Zeit gehen will, der wird die Uhren im Haus und am Arm bereits am Samstag abend vor dem Schlafengehen um eine Stunde zurückstellen. Dann stimmt die Zeit, wenn er am Sonntag morgen aufwacht. Die Siebenschläfer im Lande werden sich freuen, dass sie die Stunde, die ihnen seit dem 29. März 1981 abgezogen wird, an diesem

Sonntag nun wieder zurückerhalten. Mit dem Ende der Sommerzeit ändern sich in den meisten europäischen Ländern auch die Bahn- und Flugpläne. Ab Sonntag beginnen und enden auch die Flüge der Swissair in der Schweiz und in den meisten europäischen Ländern eine Stunde früher als heute.

● Unser Bild soll die VOLKSBLATT-Leser daran erinnern, dass sie in der Nacht zum Sonntag die Uhren um eine Stunde zurückstellen müssen. Die am 29. März eingeführte Sommerzeit geht für dieses Jahr offiziell zu Ende.



Fortsetzung auf S/2

Für Sie im Dienst

Rettungsdienst LRK
 Telefon 2 44 55
 24-Stunden-Dienst für Unfall- und Krankentransporte

Ärztlicher Dienst
 ab Samstag 8.00 Uhr
 Dr. Dieter Meier
 Eschen Telefon 3 45 45
 ab Sonntag 8.00 Uhr
 Dr. Arthur Ospelt
 Schaan Telefon 2 11 22

Zahnärztlicher Dienst
 Samstag von 17.00 - 18.00 Uhr
 Sonntag von 10.00 - 12.00 Uhr
 Praxis Dr. Benno Matt
 Schaan Telefon 2 38 38
 Zollstrasse 38

Feuerwehr
 Oberland/Unterland
 Telefon 118

LGGA Antennen-Anlage
 Störungsdienst Telefon 2 88 77

Elektro-Service
 Netzstörungen + Reparaturen
 Liechtensteinische Kraftwerke
 Telefon 2 33 22
 Reparaturen
 Risch AG, Triesen
 Servicestelle: E. Boss
 Telefon 2 38 62

Apothekendienst
 Schlossapotheke
 Vaduz Telefon 2 10 75
 9.30 - 11.00 Uhr

Garagendienst
 ab Samstag 12.00 Uhr
 Garage Peter Meier AG
 Nendeln Telefon 3 12 30

Schirmbildaktion

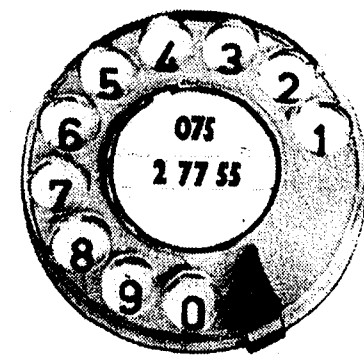
vom 21. September bis 2. Oktober bitte nicht vergessen.

Erweiterte Sportmöglichkeit

Sonntag: Eröffnung der Triesner Tennishalle

In den letzten Jahren hat der Tennissport in Liechtenstein einen wahren Boom erlebt. In fast allen Gemeinden entstanden Tennisanlagen und nach Vaduz baute auch Triesen eine Tennishalle. Vom Nimbus der Exklusivität, der dem Tennissport in früheren Jahren (auch bei uns) zu Unrecht muss man sagen, anhaftete, ist heute nichts mehr zu spüren. In diesem Sinne soll die Triesner Tennishalle draussen im Forst dem Breitensport dienen. Sie wurde in Zusammenarbeit des TC Triesen und der Gemeinde erstellt und bietet vier Tennisfelder. Das Gesamtprojekt, auf das wir in der nächsten Woche noch näher eingehen werden, wird diesen Sonntag um 14 Uhr im Rahmen eines «Tag der offenen Tür» offiziell seiner Bestimmung übergeben.

Für Privatkredite



BILFINANZ
 AKTIENGESELLSCHAFT
 FL-9490 VADUZ · TELEFON 075 / 277 55

Ist Mode für Sie Glückssache, Vertrauenssache oder Geldfrage?

Fragen Sie in dieser Sache



Jeden Freitag Abendeinkauf im Zentrum Kaufin

Am Sonntag:

Rad-Asse in Schaan!

Diesen Leckerbissen sollten sich die Sportfreunde nicht entgehen lassen. Diesen Sonntag steigt in Schaan ein Rad-Profikriterium mit Superstars wie Thurau, Freuler, Breu, Knetemann, Raas, Thévenet und vielleicht auch Saronni. Näheres über diese Veranstaltung im Sportteil dieser Ausgabe.